

Vorblatt

Ziel(e)

- Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die gesetzliche Verpflichtung von großen Unternehmen zur Einführung eines Energiemanagementsystems oder zur Durchführung von Energieaudits.
- Die gesetzliche Verpflichtung von Energielieferanten zur Verbesserung der Energieeffizienz über eigene oder fremde Endkunden.
- Die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Wahrnehmung seiner Vorbildwirkung, insb. zur Sanierung der Bundesgebäude.
- Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Bund ist von einer Pflicht zur Verbesserung seiner Energieeffizienz betroffen.

Die Kosten, die in diesem Zusammenhang vom Bund zu tragen sind, beschränken sich im Wesentlichen auf die unmittelbar aus der Richtlinie resultierende 3%ige Gebäudesanierungsverpflichtung und die Einrichtung bzw. den Betrieb der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2043 um 0,04 % des BIP bzw. 221 Mio. € (zu Preisen von 2014) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		-9.395	-9.008	-8.629	-8.258	-7.894

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 4.595.000 Euro pro Jahr verursacht.

Große Unternehmen und Energielieferanten (sofern sie mehr als 10 GWh an Energie liefern) haben ihre Maßnahmenverpflichtungen, die ihnen durch das EEffG auferlegt werden, entsprechend zu dokumentieren und an die nationale Energieeffizienzmonitoringstelle zu melden. Die dadurch entstehenden Kosten sind als Verwaltungskosten für Unternehmen zu qualifizieren.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Große Unternehmen werden über das EEffG verpflichtet ein Energiemanagementsystem (EMS) zu implementieren oder alle 4 Jahre ein Energieaudit (EA) durchzuführen; eine Verpflichtung, die Maßnahmen auch umzusetzen, die auf Basis eines EMS oder EA empfohlen werden, besteht jedoch nicht.

Energielieferanten – sofern sie mehr als 10 GWh p.a. an Endkunden liefern – sind dazu verpflichtet Effizienzmaßnahmen bei ihren oder fremden Endkunden zu initiieren.

Die dadurch entstehenden Kosten haben zum Zeitpunkt der Investition zwar negative Auswirkungen auf die Erlösstruktur; halten sich große Unternehmen jedoch an die Empfehlungen aus EMS oder EA, so wirken sich die folglich gesetzten Effizienzmaßnahmen – jedenfalls bei einer Lebenszyklusbetrachtung – positiv auf die Erlösstruktur aus.

Für Energielieferanten haben die bei den Endkunden zu setzenden Maßnahmen grundsätzlich nur anfangs negative Auswirkungen auf die Erlösstruktur; durch das EEffG ergibt sich aber auch die Möglichkeit, am Energiedienstleistungsmarkt stärker aktiv zu werden und damit neue Einnahmequellen zu schaffen. Auch wird ein künftig engerer Kontakt mit dem Kunden zu einer erhöhten Kundenbindung führen.

Auf Basis einer Evaluierung der Europäischen Kommission wurde jedenfalls errechnet, dass durch die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie Energiekostenreduktionen iHv rd. 320 Mio. Euro bis 2020 in Österreich bewirkt werden. Dies wird sowohl Unternehmen als auch privaten Haushalten zugutekommen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Auf die Gesamtwirtschaft wird das EEffG positive Auswirkungen haben, da Investitionen in die Energieeffizienz angekurbelt werden und gleichzeitig durch die daraus resultierenden Einsparungen die Versorgungssicherheit und somit auch der Wirtschaftsstandort Österreich abgesichert wird.

Auf Basis einer Evaluierung der Europäischen Kommission ist zu erwarten, dass die geplanten Maßnahmen einen positiven Effekt auf die Beschäftigung (6400 neue Arbeitsplätze) und den Wirtschaftsstandort Österreich (Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 544 Mio. Euro) haben werden.

Es liegt weiters eine Studie vor, die zur Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen herangezogen werden kann und unter folgendem Link zu finden ist: http://www.energiestrategie.at/images/stories/pdf/04_aea_08_eepot.pdf

In dieser Studie werden Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte für die Maßnahmenbereiche „Raumwärme“, „Verkehr“ und „Ausgewählte Maßnahmen im Bereich Elektrizität“ errechnet. Im Bereich Gebäude können 40 PJ und durch die ausgewählten Maßnahmen im Bereich Elektrizität können 6,65 PJ bis zum Jahr 2020 eingespart werden. Bei einer kumulierten Betrachtung – über denselben, wie im EEffG geregelten, Vergleichszeitraum von sieben Jahren – wären dies Effizienzsteigerungen iHv ca. 187 PJ. Die aufgrund dieser Maßnahmen und den damit verbundenen Investitionen gesicherten Arbeitsplätze werden mit 114.360 Vollzeitäquivalenten beziffert (direkt, indirekt und sekundär). Die damit verbundene Wertschöpfung liegt laut Studie bei 7,3 Mrd. Euro.

Rechnet man nun diese Ergebnisse auf die im EEffG geplanten und kumulierten Einsparung iHv 159 PJ hoch, würden sich Beschäftigungseffekte durch das Effizienzgesetz im Ausmaß von 95.400 Vollzeitäquivalenten und Wertschöpfungseffekte von knapp 6,1 Mrd. Euro ergeben.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Die von den Energielieferanten zu erzielenden, über den Zeitraum 2014 bis 2020 kumulierten Energieeffizienzsteigerungen werden sich auf ca. 159 PJ belaufen. Neben der daraus resultierenden Reduktion des Energieverbrauchs wird es in den Jahren 2014 bis 2020 auch zu einer Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen im Umfang von ca. 14 Mio. Tonnen kommen. (zum Vergleich: Die gesamten Treibhausgasemissionen Österreichs betragen 2011 rund 82,8 Mio. Tonnen.)

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und im Bundesrat gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Am 5. Dezember 2012 trat die neue Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU in Kraft, die bis 5. Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen ist.

Weiters wurde im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018, die Ausarbeitung eines bundeseinheitlichen EEffG, wie es nunmehr gegenständlich vorliegt, festgeschrieben.

Auch wurde mittels Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 2011 betreffend einen Beitrag der Energieeffizienz zu einer nachhaltigen Energiezukunft Österreichs, Zl. 182/E XXIV. GP, der damalige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) ersucht, dem Nationalrat einen Entwurf für ein Energieeffizienzgesetz vorzulegen.

Ausmaß des Problems: Die Umsetzung der alten Richtlinie 2006/32/EU über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen hat auf europäischer Ebene nicht den gewünschten Erfolg erzielt und nur in unzureichendem Ausmaß dazu beigetragen, das Richtlinien- und Zielpaket für Klimaschutz und Energie ("20-20-20 Ziel"), insbesondere das Ziel einer Verbesserung der Energieeffizienz im Ausmaß von 20%, zu erreichen. Eine entsprechende Verschärfung mittels neuer EU-Richtlinie (2012/27/EU), die erhöhte Zielvorgaben vorsieht und einen Verpflichtungsmodus empfiehlt, war daher aus Sicht der Europäischen Union erforderlich.

Betroffene: Die Richtlinie sieht prioritär eine Verpflichtung von Energieversorgern und/oder Netzbetreibern zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen vor, überlässt es aber weitgehend dem jeweiligen Mitgliedstaat, welche Parteien er tatsächlich verpflichtet, um das 1,5% p.a. – Einsparziel zu erreichen. Österreich hat sich im gegenständlichen Bundesgesetz dazu entschieden große Unternehmen und Energielieferanten (die Maßnahmen bei den Endkunden setzen müssen) zu verpflichten. Weiters hat der Bund entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, jährlich 3% der Gesamtfläche von Bundesgebäuden zu sanieren oder vergleichbare Maßnahmen zu setzen.

Umsetzung von Unionsrecht: Österreich bekennt sich zum 20-20-20 Ziel, das bis zum Jahr 2020 europaweit eine 20%ige Reduktion von Treibhausgasemissionen (Referenzjahr 2005), eine 20%ige Steigerung von Erneuerbaren Energien (in Österreich: 34%) und eine 20%ige Verbesserung der Energieeffizienz vorsieht.

Der Umsetzungsspielraum ist relativ groß, wenn auch aus der Richtlinie 2012/27/EU hervorgeht, dass das EU-Parlament einen nationalen, auf gesetzlicher Ebene verankerten, Verpflichtungsmodus bevorzugen würde. So bestehen also die Option, ein Verpflichtungssystem einzuführen, aber auch einen Fonds zu schaffen, Steuern anzuheben bzw. einzuführen oder sonstige Förderanreize zu gewähren. Abgesehen von

gesetzlichen Maßnahmen bestünde aber auch die Möglichkeit, „Verpflichtungen“ auf Basis von bspw. „freiwilligen Branchenvereinbarungen“ – wie sie bisher bestanden haben – weiterzuführen, sofern diese entsprechend erweitert würden.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von strategischen Maßnahmen gehen die Meinungen auseinander, was unter „neuen Maßnahmen“ verstanden werden kann bzw. – damit zusammenhängend – welche Maßnahmen zur Erreichung der EU-Vorgaben als anrechenbar zu qualifizieren sind. Während eine strenge Rechtsauffassung bedeutete, dass strategische Maßnahmen nur dann zur Zielerreichung beitragen, wenn es sich dabei um Maßnahmen handelt, die erst auf Grundlage der Richtlinie 2012/27/EU innerstaatlich eingeführt wurden, wird von den meisten Mitgliedstaaten die Ansicht vertreten, dass Maßnahmen auch dann als „neue Maßnahmen“ zu qualifizieren sind, wenn sie bereits vor der Richtlinie 2012/27/EU auf nationaler Ebene Bestand hatten und der Weiterbestand dieser Regelungen vom Willen eines Normsetzungsgeber abhängig ist und somit auch geändert oder aufgehoben werden könnte (zB diverse Energiesteuern- oder abgaben, thermische Sanierung, Wohnbauförderung, etc.).

Bei der Umsetzung ist weiters zu berücksichtigen, dass „Energieeffizienz“ keinen eigenen Kompetenztatbestand bildet, sondern eine Querschnittsmaterie darstellt und daher nur mittels Verfassungsänderung (unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel) bundeseinheitlich geregelt werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein geeignetes und vergleichsweise kostengünstiges Mittel, die energetische Versorgungssicherheit in Österreich zu stärken und den Energieimport zu reduzieren.

Bei Nichtumsetzung der Richtlinie 2012/27/EU ist jedenfalls mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen. Weiters würde der Energiebedarf und die Energieabhängigkeit vom Ausland kontinuierlich steigen und Effizienzpotentiale würden nicht oder in einem wesentlich geringeren Ausmaß realisiert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2014

Evaluierungsunterlagen und -methode: Beginnend mit dem Jahr 2014 (und danach alle 3 Jahre) hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 6 EEffG einen mit den Ländern akkordierten, nationalen Energieeffizienzaktionsplan der Europäischen Kommission vorzulegen. Dieser Plan hat die erzielten Einsparungen zu enthalten, die im jeweiligen Vorjahr erzielt werden konnten.

Um welche Daten es sich hierbei genau handelt, ist in Anhang XIV Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU normiert.

Die Verpflichtung zur Evaluierung leitet sich unmittelbar aus der Richtlinie 2012/27/EU ab.

Weiters wurde in § 7 EEffG festgelegt, dass der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis Oktober 2017 dem Nationalrat einen gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringreport über die Erreichung der unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele und die wechselseitigen Auswirkungen der Maßnahmen zu übermitteln haben.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand
Evaluierungszeitpunkt

Die Entwicklung der Gesamtenergiebilanz ist folgender Tabelle (Link) zu entnehmen: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html Die aktuellsten Daten stammen hierzu aus dem Jahr 2012 und können in weiterer Folge (zumindest in einem beschränkten Ausmaß) darüber Auskunft geben, inwieweit sich das EEffG auf den Gesamtenergieverbrauch ausgewirkt hat; schlussendlich sind aber natürlich mehrere Faktoren für die Entwicklung der Gesamtenergiebilanz entscheidend (wirtschaftliche Entwicklung, Bevölkerungswachstum, etc.) und nicht nur das EEffG. An dieser Stelle muss auch darauf hingewiesen werden, dass nicht die Energieeinsparung per se vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist, sondern die Implementierung einer Verpflichtung und eines Anreizes, Maßnahmen zu setzen, die in weiterer Folge die Energieeffizienz steigern sollen.	Das Gesetz ist in wesentlichen Teilen bis 2020 in Kraft. Bis dahin soll das den EU-Vorgaben entsprechende und auf nationaler Ebene implementierte Ziel erreicht werden. Ziel der Republik ist es, die Energieeffizienz derart zu steigern, dass sich der Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 1.100 PJ stabilisiert. Gleichzeitig soll ein kumulatives Endenergieeffizienzziel von 218 Petajoule durch anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020 erreicht werden. Enthalten sind hier die Effizienzanstrengungen durch die Wirtschaft als auch die Einsparungen, die durch anrechenbare strategische Maßnahmen erzielt werden, wobei 159 PJ durch Energielieferanten zu erbringen sind.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Die gesetzliche Verpflichtung von großen Unternehmen zur Einführung eines Energiemanagementsystems oder zur Durchführung von Energieaudits.

Beschreibung der Maßnahme:

Große Unternehmen sind dazu verpflichtet, regelmäßig, nämlich alle 4 Jahre, Energieaudits durchzuführen oder ein Energiemanagementsystem zu implementieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass den betroffenen Unternehmen Energieeinsparpotentiale aufgezeigt werden, die sie – zumindest in den Anfangsjahren – einfach und kostengünstig ausschöpfen können. Dies wiederum trägt ebenfalls zur Zielerreichung bei.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Von den, nach diesem Gesetz verpflichteten, 1.100 großen Unternehmen haben bisher ca. 10%, also	Durch das EEffG werden richtliniengemäß alle großen Unternehmen zur Implementierung von

rund 110 Unternehmen, bereits ein Energiemanagementsystem implementiert. Auch wurden in der Vergangenheit bereits Energieaudits in unbekanntem Ausmaß durchgeführt.	Energiemanagementsystemen oder zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet. Damit werden auch jene Unternehmen erfasst und verpflichtet, die bisher weder ein Energiemanagementsystem eingeführt noch ein Energieaudit durchgeführt haben.
---	--

Maßnahme 2: Die gesetzliche Verpflichtung von Energielieferanten zur Verbesserung der Energieeffizienz über eigene oder fremde Endkunden.

Beschreibung der Maßnahme:

Die im EEEffG befindlichen Regelungen beinhalten in erster Linie – wie auch von der Richtlinie 2012/27/EU indirekt empfohlen – Verpflichtungen für Energielieferanten ab einer bestimmten Liefermenge und Unternehmensgröße. Diese haben nachzuweisen, dass bei ihren eigenen oder fremden Endkunden Endenergieeffizienzmaßnahmen gesetzt wurden, die insgesamt 0,6% ihres energetischen Jahresabsatzes entsprechen. Kumulativ entspricht dies über den Zeitraum 2014 bis 2020 Effizienzsteigerungen im Ausmaß von ca. 159 PJ.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Da es vor dem Jahr 2014 noch kein EEEffG gegeben hat, müssen als Ausgangszustand 0 PJ an Energieeinsparungen angenommen werden bzw. das in den 20-20-20 Zielen vorgesehene Referenzjahr 2005 für die Feststellung des energetischen Endverbrauchs herangezogen werden. Im Jahr 2005 betrug der energetische Endverbrauch 1.111 PJ.	Die Erreichung des kumulativen Endenergieeffizienzziels iHv 218 PJ bis zum Jahr 2020. Entscheidend nach dem EEEffG ist jedoch das Setzen der Maßnahme und nicht die tatsächliche Reduktion des Energieverbrauchs (Unternehmen sollen nicht dazu gezwungen werden, ihre Produktion zu reduzieren oder einzuschränken; der Produktionsvorgang soll jedoch energieeffizienter gestaltet werden). Das Einhalten dieser Verpflichtung wird von der nationalen Energieeffizienzmonitoringstelle überprüft.
Angemerkt darf jedoch werden, dass sich Österreichs Energie, der FV Mineralölindustrie + Energiehandel und der FV Gas-Wärme über den Zeitraum 2008 bis 2016 mittels freiwilliger Vereinbarungen zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen „verpflichtet“ haben (insgesamt 1.208 TJ p.a.).	Für die Energielieferanten bedeutet die Verpflichtung 0,6% ihres Jahresverbrauchs „einzusparen“, Effizienzsteigerungen iHv ca. 5,67 PJ p.a. bei den eigenen oder fremden Endkunden zu „initiiieren“. Kumulativ hochgerechnet haben Energielieferanten also über die Jahre 2014 bis 2020 Einsparungen herbeizuführen, die ca. 159 PJ entsprechen. Ausgehend vom Referenzjahr 2005 soll sich der Energieverbrauch bis 2020, trotz Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums, bei 1.100 PJ stabilisieren.

Maßnahme 3: Die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Wahrnehmung seiner Vorbildwirkung, insb. zur Sanierung der Bundesgebäude.

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund hat, im Rahmen seiner Vorbildfunktion, sicherzustellen, dass jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet und von ihm genutzt wird, saniert werden.

Weiters ist eine nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle einzurichten, die die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Energieeffizienzeinsparungsmaßnahmen überwacht. Die Energieeffizienzmonitoringstelle steht unter der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Trotz der in der Vergangenheit bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen wird der Ausgangszustand mit 0 PJ (an Energieeffizienzsteigerungen) beziffert, da die nunmehr verpflichtende 3%ige Sanierungsquote – für jene Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen und von diesem auch genutzt werden – erst über die Jahre 2014 bis 2020 (also in Zukunft) erfüllt werden muss.	Die Sanierungsmaßnahmen sollen über den Zeitraum 2014 bis 2020 konkret zu Effizienzsteigerungen im Ausmaß von umgerechnet 48,2 GWh (dies entspricht in etwa 174 TJ) führen.

Maßnahme 4: Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß § 10 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr alternativ auch dadurch erfüllen, indem sie die zu setzenden Maßnahmen ausschreiben und von einem Dritten vornehmen lassen.

Die alternative Ausschreibungsverpflichtung hat grundsätzlich keinen Strafcharakter, sondern soll lediglich sicherstellen, dass die nationalen Effizienzsteigerungsziele erfüllt werden. Führt ein Vergabeverfahren aber zu keinem Abschluss binnen vier Monaten, so hat der Lieferant das Vergabeverfahren erneut durchzuführen und das Auftragsvolumen um zehn Prozent zu erhöhen; dies hätte dann auch einen Strafcharakter.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die gegenständliche Maßnahme muss in engem Zusammenhang mit der Maßnahme 2 betrachtet werden, da sie nur in jenem Umfang zur Anwendung kommen kann, als verpflichtete Energielieferanten – anstelle des Initiierens von Energieeffizienzmaßnahmen bei österr. Endkunden – von der Möglichkeit der ersatzweisen Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen Gebrauch machen. Es darf daher auch auf den Ausgangszustand der Maßnahme 2 verwiesen werden.	Es darf auf den Zielzustand der Maßnahme 2 verwiesen werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

In Mio. € In % des BIP

Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2043 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013	221	0,04
---	-----	------

*zu Preisen von 2014

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge	0	1.360	700	700	700
Werkleistungen	9.395	9.008	8.629	8.258	7.894
Transferaufwand	0	1.360	700	700	700
Aufwendungen gesamt	9.395	10.368	9.329	8.958	8.594
Nettoergebnis	-9.395	-9.008	-8.629	-8.258	-7.894

Erträge: In § 31 EEffG werden Verwaltungsstrafbestimmungen normiert, die u.a. vorsehen, dass Energielieferanten, die ihrer Maßnahmenverpflichtung nicht nachkommen, 20 Cent für jede kWh zu bezahlen haben, die sie nicht – entsprechend ihrer Verpflichtung – beim Endkunden „eingespart“ haben (Anm.: Tatsächlich, muss der Energielieferant aber bloß das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen beim Endkunden nachweisen).

Es wird angenommen, dass über diese Strafzahlungen genau oder zumindest Mittel in jener Höhe dem Bund zufließen, die für die Finanzierung der Monitoringstelle aufgebracht werden müssen.

Werkleistungen: Die von den Zentralstellen und sämtlichen Dienststellen des Bundes genutzten und im Eigentum befindlichen Flächen umfassen ca. 788.000 m² (konditionierte Brutto-Grundfläche). Betroffen von der Sanierungsverpflichtung sind nur die Zentralstellen. Jährlich sind gemäß Richtlinie 3% dieser Fläche zu sanieren, was einer Sanierungsverpflichtung von ca. 23.500 m² pro Jahr entspricht. Erfahrungswerte für die Kosten einer Generalsanierung aus dem BMLVS, in das 70% der betroffenen Gebäude fallen, liegen bei 1200 -1700 Euro/m². Davon entfallen etwa 400 Euro/m² auf energierelevante Investitionen. Diese setzen sich zusammen aus netto etwa 150 Euro/m² für Fassadendämmung, Dämmung von Keller und oberster Geschoßdecke, 50 Euro/m² für Heizungssanierung, 120 Euro/m² für Fenstertausch, plus Kosten für Planung und bauphysikalische Berechnung zuzüglich MwSt. Die Mehrkosten für die thermische Verbesserung der Gebäude liegen damit bei rund 9,5 Mio. Euro für 2014, wobei sich diese – ebenso wie die zu sanierende Fläche – über die Folgejahre jährlich um 3% reduzieren. Über einen Zeitraum von sieben Jahren werden 151.400 m² renoviert. Dies liegt daran, dass sich die Berechnungsgrundlage für die 3%ige Sanierungsverpflichtung jährlich um die bereits sanierte Gebäudefläche reduziert, sofern diese zumindest auf den im OIB-Dokument „Nationalen Plan“ festgelegten Standard renoviert werden.

Die Einsparungen wurden hier mit einem Energiepreis von 60 Euro/MWh berechnet. Gemäß Berechnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik OIB ist die energierelevante Sanierung auf den Standard der im „OIB Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU“ kostenoptimal. Bei diesen Berechnungen wurde für jedes Bauteil die genormte Lebensdauer herangezogen. Das heißt, dass die Sanierung für auf Basis der Lebenszykluskosten kostenneutral ist. Für den in der WFA erfassten Zeitraum stehen den Kosten – anders als bei einer Lebenszyklusbetrachtung – nachfolgende Einsparungen gegenüber: 2014: 105.000 Euro; 2015: 207.000 Euro; 2016: 311.000 Euro; 2017: 412.000

Euro; 2018: 516.000 Euro. Dem entsprechend reduzieren sich in der Tabelle auch die für Werkleistungen investierten 9,5 Mio. Euro pro Jahr.

Die für die Sanierung erforderlichen Mittel, sind von dem Ressort bzw. der Bundesstelle aufzubringen, in dessen Verwaltungszuständigkeit das jeweilige Gebäude fällt.

Transferaufwand: Beim Transferaufwand handelt es sich um jene Mittel, die über die Verwaltungsstrafen, die gemäß § 31 EEffG verhängt werden, dem Bund zufließen. Die genaue Höhe ist noch nicht bekannt, es wird jedoch angenommen, dass die Einzahlungen so hoch sein werden, dass damit zumindest die Finanzierung der Monitoringstelle (sowohl die Einrichtung, als auch der laufende Betrieb) sichergestellt werden kann.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Verpflichtete Unternehmen, also große energieverbrauchende Unternehmen und Energielieferanten, haben die Einführung eines Energiemanagementsystems, die Durchführung eines Energieaudits bzw. die ihnen zurechenbaren Maßnahmen an die Energieeffizienzmonitoringstelle zu melden.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Meldeverpflichtung für Energieeffizienzmaßnahmen	§ 9 und § 10 EEffG und Artikel 8 Abs. 4 der EU-RL 2012/27/EU	4.595

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

1. Große Unternehmen (Anzahl: ca. 1.100) sind dazu verpflichtet alle 4 Jahre (und somit zweimal während des Verpflichtungszeitraums) ein Energieaudit durchzuführen bzw. ein Energiemanagementsystem zu implementieren.

Die Kosten für ein Energiemanagementsystem belaufen sich – unter Verweis auf die Angaben der AEA – für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf € 163.000 bis € 175.200 (enthalten sind hierbei die Kosten für die Errichtung, die externe Beratung, die Zertifizierung und die Personalkosten). Die Kosten für ein Energieaudit belaufen sich auf durchschnittlich ca. € 5.000.

Da bereits 10% dieser großen Unternehmen ein EMS implementiert haben (und somit auch keine zusätzlichen Aufwendungen mehr tätigen müssen) und voraussichtlich lediglich weitere 10% der Unternehmen ein EMS implementieren werden, kann hier mit Kosten iHv. ca. € 26 Mio. über den gesamten Verpflichtungszeitraum gerechnet werden.

Diesen Ausgaben stehen jedoch auch Energieeinsparungen in (finanziell betrachtet) vergleichbarer Höhe gegenüber, da EMS bzw. Energieaudits im Regelfall auch zum Setzen von Maßnahmen führen, die zumindest im Falle einer Lebenszyklusbetrachtung die Ausgaben amortisieren. Daneben entstehen den Unternehmen Kosten für ihre Berichts- bzw. Meldepflichten (siehe dazu „Verwaltungskosten für Unternehmen“)

2. Energielieferanten haben die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder fremden Endkunden nachzuweisen. Wie hoch die Kosten dafür ausfallen werden, ist schlussendlich von den gesetzten Maßnahmen – und den damit verbundenen Kosten – abhängig; eine genaue Kostenangabe ist somit unmöglich und eine Schätzung sehr schwierig.

Auch werden Maßnahmen, sofern sie bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, mit dem Faktor 1,5 berücksichtigt; auch dies bringt weitere Unschärfen in die Berechnung, da nicht vorhergesagt werden kann, bei wie vielen einkommensschwachen Haushalten tatsächlich Effizienzmaßnahmen gesetzt werden.

Um aber einen groben Schätzwert anführen zu können, kann man sich an dem Gutachten der E-Control orientieren, das ursprünglich – im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – zum sog. Ausgleichsbetrag erstellt wurde. Darin wurde errechnet wie hoch die Ausgleichszahlung eines verpflichteten Unternehmens sein müsste, um das Nichtsetzen einer Energieeffizienzmaßnahme zu kompensieren. Die E-Control hat hierfür einen Betrag von 12,2 Cent pro Energieeffizienzeinheit errechnet. Der Ausgleichsbetrag findet nunmehr im Gesetz aber keinen Niederschlag mehr. Geht man aber dennoch davon aus, dass das Setzen einer Maßnahme im Durchschnitt 12,2 Cent pro Energieeffizienzeinheit kostet, so würden den Energielieferanten rund 200 Mio. Euro an Kosten für das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen entstehen.

Nunmehr wurde im Gesetz jedoch festgelegt, dass die Energielieferanten – als Alternative zur eigenen Maßnahmensetzung – das Setzen der Energieeffizienzmaßnahme auch ausschreiben können, um die Verpflichtung durch einen Dritten erbringen zu lassen; wie hoch die Kosten dafür sein werden, kann nur schwer abgeschätzt werden da sie schlussendlich ausschließlich vom freien Markt bestimmt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Kosten hierfür – sofern alle Energielieferanten von der Ausschreibungsvariante Gebrauch machen würden – irgendwo zwischen 170 und 200 Mio. Euro befinden würden.

Daneben entstehen auch den Energielieferanten Kosten für ihre Berichts- bzw. Meldepflichten (siehe dazu „Verwaltungskosten für Unternehmen“).

3. Auswirkungen auf die Kostenstruktur haben aber auch die aus den Maßnahmen resultierenden Reduktionen von Treibhausgasen. Die Reduktion des CO₂ Ausstoßes um 1 Tonne bringt Kosteneinsparungen ihm mind. 4 Euro; die durch Energieeffizienzmaßnahmen bedingten CO₂-Einsparungen bei Unternehmen führen daher zu Kosteneinsparungen ihm. über 56 Mio. Euro (siehe dazu auch die Ausführungen unter „Umwelt“).

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Betroffene Unternehmen	Bei-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
große Unternehmen	99	170.000	16.830.000	Kosten für ein Energiemanagementsystem liegen über den Zeitraum 2014 bis 2020 bei durchschnittlich € 170.000
große Unternehmen	891	10.000	8.910.000	Kosten für die Durchführung von 2 Energieaudits zu je € 5.000

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen

Die öffentlichen Investitionen, zu denen der Bund auf Basis des EEffG verpflichtet ist, beschränken sich vorwiegend auf die 3%ige Gebäudesanierungsverpflichtung des Bundes.

Die Höhe der Kosten wird davon abhängig sein, in welchem Zustand sich die Gebäude befinden. Je schlechter die Gesamtenergieeffizienz ist, desto kostengünstiger sind im Regelfall hohe Effizienzsteigerungen zu erzielen. Das Gesetz schreibt daher auch vor, vorrangig jene Gebäude zu sanieren, die die schlechteste Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Ein entsprechender Maßnahmenplan, der eine Sanierungsreihung vorsieht, wird aber erst auf Basis – also nach Inkrafttreten – des EEffG erstellt werden.

Berechnungen zufolge (und bereits unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt) ist jedoch davon auszugehen, dass im Falle einer Sanierung durchschnittlich etwa 400 Euro/m² durch

energierelevante Investitionen anfallen werden. Diese setzen sich zusammen aus netto etwa 150 Euro/m² für Fassadendämmung, Dämmung von Keller und oberster Geschoßdecke, 50 Euro/m² für Heizungssanierung, 120 Euro/m² für Fenstertausch, plus Kosten für Planung und bauphysikalische Berechnung zuzüglich MwSt. Die Mehrkosten für die thermische Verbesserung der Gebäude liegen damit bei rund 9,5 Mio. Euro pro Jahr.

Da Österreich bei den durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen aber einen, nach der Richtlinie 2012/27/EU zulässigen, alternativen Ansatz gewählt hat, sind auch Verbesserungen der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung – und nicht nur thermische Sanierungen – auf die Sanierungsverpflichtung anrechenbar. Daher könnten die Gesamtkosten auch durchaus unter den angenommenen 9,5 Mio. Euro liegen.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den öffentlichen Konsum

Der öffentliche Konsum wird insofern beeinflusst, als die, auf der 3%igen Sanierungsquote basierenden Effizienzmaßnahmen zu einer Energiebedarfsreduktion führen werden. Bei einer Lebenszyklusbetrachtung wird – aufgrund des Erfordernisses der Kostenoptimalität von Sanierungen – davon ausgegangen, dass die Sanierung kostenneutral sein wird; berücksichtigt man jedoch die Einsparungen über den Zeitraum 2014 bis 2020 so ist mit Einsparungen iHv. ca. 3 Mio. Euro zu rechnen.

Für die Energiebedarfsreduktion ist aber weder ein Abbau noch eine Aufnahme von Bediensteten erforderlich.

Die Änderung ist insofern zeitlich befristet, als das Verpflichtungssystem lediglich in den Jahren 2014 – 2020 in Kraft sein wird; die Effizienzmaßnahmen können aber – abhängig von der Art der Maßnahme – positive Auswirkungen auf den Energiebedarf haben, die weit über das Jahr 2020 hinausgehen.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Eine Nachfrageänderung ist insofern zu erwarten, als die Energienachfrage bzw. der Energiebedarf sinken wird. Dies hat auch geringfügige Auswirkungen auf die Energiepreise. Die privaten Investitionen werden über das im EEffG geregelte Verpflichtungssystem beeinflusst. Dieses verpflichtet aber lediglich Energielieferanten bei den Endverbrauchern Energieeffizienzmaßnahmen zu initiieren; eine unmittelbare Verpflichtung für Endverbraucher, private Investitionen vorzunehmen, gibt es nicht.

Die Kategorien der Investitionsmöglichkeiten sind an sich vielfältig; die Investitionen werden aber vorrangig im Wohnbereich stattfinden (Effizienzverbesserungen bei Geräten, Beleuchtung, Heizung, etc.). Bei Haushalten sind 40% der Maßnahmen zu setzen.

Es werden jedenfalls mehr Mittel in effizienzsteigernde Maßnahmen investiert werden; wie hoch diese Investitionen aber tatsächlich sein werden, ist, mangels bereits bestehender Gesetze, die auf eine Effizienzsteigerung in Haushalten abzielen, gegenwärtig unmöglich abzuschätzen, zumal Haushalte nicht zur Effizienzsteigerung verpflichtet sind. Daher wird es entscheidend sein, inwieweit Bund und Energielieferanten dazu in der Lage sind, Maßnahmen zu setzen, die auch entsprechend positive Auswirkungen auf das Verbrauchs- und Investitionsverhalten der Endkunden haben werden.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Der private Konsum wird, ebenso wie der öffentliche Konsum, insofern beeinflusst, als es zu einer Energiebedarfsreduktion durch Effizienzmaßnahmen kommen wird. Gleichzeitig wird die Nachfrage nach Energieeffizienzgütern und -dienstleistungen steigen. Wie bereits dargestellt, soll dies bei Endverbrauchern in erster Linie durch „Motivation“ durch Energielieferanten (zB: finanzielle Anreize, Informationskampagnen, etc.), aber auch durch Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen des Bundes, erreicht werden. Betroffen sind somit alle Teile der Bevölkerung. Einkommensschwache Haushalte werden aber insofern bevorzugt, als sich Energielieferanten eine bei einkommensschwachen Haushalten gesetzte Maßnahme mit dem Faktor 1,5 anrechnen lassen können.

Da bei der Erfüllung der Energielieferanten-Verpflichtung zumindest 40% der Effizienzmaßnahmen bei Haushalten wirksam werden müssen, kann bei Haushalten auch mit Einsparungen von kumulativ rund 63,5 PJ über den gesamten Verpflichtungszeitraum ausgegangen werden (40% von 159 PJ).

Die Änderung ist insofern zeitlich befristet, als das Verpflichtungssystem lediglich in den Jahren 2014 – 2020 in Kraft sein wird. In diesem Zeitraum werden daher sicherlich mehr Investitionen in Effizienzmaßnahmen getätigt werden als davor aber auch danach (sofern es zu keiner Verlängerung von

Effizienzverpflichtungen kommen wird). Die Effizienzmaßnahmen können aber – abhängig von der Art der Maßnahme – positive Auswirkungen auf den Energiebedarf haben, die weit über das Jahr 2020 hinausgehen.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Durch die verstärkte Nachfrage nach energieeffizienteren Technologien werden jene Wirtschaftssektoren gestärkt, die in diesem Bereich tätig sind. Auch wird es einen verstärkten Bedarf an qualifizierten Energiedienstleistern geben, sodass es auch zu einer Belebung dieser Branche kommen wird (Qualitätsstandards wurden im EEffG festgelegt).

Darüber hinaus wird es auch zusätzliche Beschäftigte durch Investition in Energieeffizienzmaßnahmen, wie zB thermische Gebäudesanierung, geben.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Große Unternehmen haben verpflichtend ein Energiemanagementsystem zu implementieren oder alle 4 Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen werden sicherlich dazu führen, Produktionsprozesse effizienter zu gestalten bzw. veraltete Maschinen/Geräte durch neue und effizientere Maschinen/Geräte zu ersetzen, was im Regelfall auch dazu führen wird, dass bei gleichem Energieeinsatz mehr oder bei geringerem Energieeinsatz genauso viel produziert werden kann wie davor.

Durch die Verbesserung der Energieproduktivität ist jedenfalls langfristig – also bei einer Lebenszyklusbetrachtung – damit zu rechnen, dass die dadurch erzielten Einsparungen, die Ausgaben übersteigen.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt via Objekt Modell

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

An dieser Stelle kann lediglich auf folgende Studie verwiesen werden: http://www.energiestrategie.at/images/stories/pdf/04_aea_08_eepot.pdf

Eine Abschätzung, in welchem Ausmaß die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer beeinflusst wird, ist unmöglich, man wird aber wohl – da es ja auch zu einer Belebung des Arbeitsmarktes im Bereich Energiedienstleister kommen wird – mit einem steigenden Trend rechnen dürfen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Einerseits werden im EEffG Verpflichtungen zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen festgelegt, die nur durch entsprechende finanzielle Aufwendungen realisiert werden können, andererseits sinkt der Energiebedarf durch eben diese Maßnahmen. Bei einer Lebenszyklusbetrachtung wird eine Kosten-Nutzen-Analyse im Regelfall immer zu einem positiven Ergebnis auf Seiten der Unternehmen führen. Volkswirtschaftlich betrachtet wird das Energieverbrauchswachstum eingedämmt, dadurch die energetische Versorgungssicherheit erhöht und somit der Wirtschaftsstandort gestärkt.

Weiters ist auf Basis einer Evaluierung der Europäischen Kommission zu erwarten, dass die geplanten Maßnahmen einen positiven Effekt auf die Beschäftigung (6400 neue Arbeitsplätze) und den Wirtschaftsstandort Österreich (Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 544 Mio. Euro) haben werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Staub oder Stickstoffoxide

Energieeffizienzmaßnahmen führen im Regelfall auch immer zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen bzw. zu einem verringerten Ausstoß von Luftschadstoffen. Da die Möglichkeiten der zu setzenden Energieeffizienzmaßnahmen jedoch sehr umfangreich sind und die Entscheidung, welche Maßnahmen tatsächlich gesetzt werden, vom Unternehmen bzw. dem Endkunden selbst getroffen werden, kann gegenwärtig keine seriöse Abschätzung vorgenommen werden, wie hoch die Einsparungen in eben diesen Bereichen ausfallen werden. Zu einer Verbesserung wird es aber jedenfalls kommen.

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Staub (PM10)	Abnahme	ganz Österreich	

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Über den Verpflichtungszeitraum 2014 bis 2020 muss ein kumulatives Endenergieeffizienzziel im Umfang von 218 PJ erreicht werden. Auf das gegenständliche EEEffG entfällt ein Anteil von mindestens 159 PJ (kumulative Einsparungen der Energielieferanten über die Jahre 2014 bis 2020)

Eine Einsparung von 1 kWh führt durchschnittlich zu Reduktionen von 0,32kg CO₂. Rechnet man dies auf die 159 PJ um, so spart man damit ca. 14,1 Millionen Tonnen CO₂ ein.

Da die eingesparten Kosten pro eingesparter Tonne CO₂ mit mindestens € 4 bewertet werden können, führt die Reduktion auch zu Kosteneinsparungen iHv. von über 56 Mio. Euro.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	14.100.000	14,1 Mio. Tonnen

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Von der Einsparungsverpflichtung sind keine Energieträger ausgenommen. Es wird also weder zwischen leitungsgebundenen und nicht-leitungsgebundenen Energieträgern differenziert, noch zwischen fossilen oder erneuerbaren Energieträgern. Energieeffizienzmaßnahmen können in allen Bereichen gesetzt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass es durch das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen zu kumulativen Einsparungen in Höhe von mind. 159 PJ über den Verpflichtungszeitraum 2014 bis 2020 kommen soll.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
		Über den Verpflichtungszeitraum 2014-2020 müssen 159 PJ (oder 159.000 TJ) an Energieeffizienzverbesserungen erzielt werden. Wo die Maßnahmen gesetzt werden, ob nun im Bereich der fossilen Energieträger oder im Bereich der erneuerbaren Energieträger, bleibt den Unternehmen überlassen. Eine entsprechende Abschätzung kann daher nicht vorgenommen werden.
alle Energieträger	159.000	

Anhang mit detaillierten Darstellungen**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung**

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		9.500	10.575	9.640	9.370	9.110
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		105	207	311	412	516
in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
Durch Umschichtung	Mehr.	9.500	9.215	8.940	8.670	8.410
Durch Mehreinzahlungen			1.360	700	700	700

Erläuterung der Bedeckung

Ausgabenseitig fallen die Kosten für die Gebäudesanierung an, die von jedem Ressort bzw. jeder Bundesstelle, in dessen Verwaltungszuständigkeit das jeweilige Gebäude fällt, selbständig aufzubringen sind. In der WFA wurde daher davon ausgegangen, dass diese Mittel durch Umschichtungen frei gemacht werden. Die Finanzierung der Monitoringstelle erfolgt über die Verwaltungsstrafen und somit über Mehreinzahlungen.

Laufende Auswirkungen**Werkleistungen**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Sanierung der Bundesgebäude	Bund	1	9.500.000,00	9.500.000				
		1	9.215.000,00		9.215.000			
		1	8.940.000,00			8.940.000		
		1	8.670.000,00				8.670.000	

		1	8.410.000,00					8.410.000
SUMME				9.500.000	9.215.000	8.940.000	8.670.000	8.410.000
Einsparung aus Sanierung der Bundesgebäude	Bund	1	-105.000,00	-105.000				
		1	-207.000,00		-207.000			
		1	-311.000,00			-311.000		
		1	-412.000,00				-412.000	
		1	-516.000,00					-516.000
SUMME				-105.000	-207.000	-311.000	-412.000	-516.000
GESAMTSUMME				9.395.000	9.008.000	8.629.000	8.258.000	7.894.000

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Einrichtung der Monitoringstelle	Bund	1	500.000,00		500.000			
laufender Betrieb der Monitoringstelle	Bund	1	860.000,00		860.000			
laufender Betrieb Monitoringstelle	Bund	1	700.000,00			700.000	700.000	700.000
GESAMTSUMME					1.360.000	700.000	700.000	700.000

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Einzahlungen Verwaltungsstrafe	Bund	1	1.360.000,00		1.360.000			
		1	700.000,00			700.000	700.000	700.000
SUMME					1.360.000	700.000	700.000	700.000
GESAMTSUMME					1.360.000	700.000	700.000	700.000

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Meldeverpflichtung für Energieeffizienzmaßnahmen	§ 9 und § 10 EEEffG und Artikel 8 Abs. 4 der EU-RL 2012/27/EU	neue IVP	Europäisch	4.595.300

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Große Unternehmen haben die Einführung eines Energiemanagementsystems bzw. die Durchführung von Energieaudits, sowie die allfällig gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen (zu deren Setzen die Unternehmen jedoch nicht verpflichtet sind) jährlich zu melden.

Kleine und mittlere Unternehmen trifft keine dieser Verpflichtungen, weshalb ihnen auch keinerlei Informationsverpflichtungen oder damit zusammenhängende Verwaltungskosten entstehen. Setzen sie aber dennoch Energieeffizienzmaßnahmen, so trifft den Energiedienstleister die gesetzliche Verpflichtung, diese Maßnahmen an die Monitoringstelle zu melden.

Energielieferanten haben wiederum jährlich die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die bei ihren eigenen oder anderen Endkunden gesetzt wurden und an die Monitoringstelle zu melden.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

Gegenwärtig erfolgt die Meldung der Daten über folgendes Portal:
<http://www.monitoringstelle.at/Datenbank.472.0.html>

Unabhängig davon, welche Stelle künftig als Monitoringstelle tätig sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Datenmeldung weiterhin über dasselbe oder ein vergleichbares Portal erfolgen wird.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Weil eine Identifizierung mittels Passwort als ausreichend erachtet wird.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Weil eine Identifizierung mittels Passwort als ausreichend erachtet wird.

Unternehmensgruppierung 1: Große Unternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dokumentation, Archivierung	06:00	46	0,00	0	276	276
Verwaltungstätigkeit 2: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	01:00	37	0,00	0	37	37

Unternehmensanzahl 1.100

Frequenz 1

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Lediglich große Unternehmen trifft die Verpflichtung, einerseits die Implementierung eines Energiemanagementsystems (einmalig) bzw. die Durchführung von Energieaudits (alle 4 Jahre) und weiters auch die allfällig gesetzten Effizienzmaßnahmen an die Energieeffizienzmonitoringstelle zu melden. Die Verwaltungskosten werden daher aller Voraussicht nach geringer sein, als hier berechnet. Es handelt sich also um Maximalwerte.

Unternehmensgruppierung 2:

Energielieferanten, die mehr als 10 GWh an Energie pro Jahr an Endverbraucher liefern	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dokumentation, Archivierung	30:00	46	0,00	0	1.380	1.380
Verwaltungstätigkeit 2: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	01:00	37	0,00	0	37	37
Unternehmensanzahl	3.000					
Frequenz	1					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Der Aufwand für die IVP für Energielieferanten ist – im Vergleich zu großen Unternehmen – relativ hoch einzuschätzen, da viele Maßnahmen gesetzt und dokumentiert werden müssen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.